

Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten

Empfehlungen für ein sicheres und
gesundes Miteinander in der Arbeitswelt

Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten

Empfehlungen für ein sicheres und gesundes
Miteinander in der Arbeitswelt

Wien, am 30. April 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend,
Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien
+43 1 71100-0
oea@bmafi.gv.at
bmafi.gv.at

Gesamtumsetzung:
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend –
Sektion IV: Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Arbeitsinspektion
Fotonachweis: BKA Design & Grafik
Gestaltung: BKA Design & Grafik
Stand: April 2020, 1. Auflage

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an oea@bmafi.gv.at.

Inhalt

Einleitung	4
1 Die wichtigsten Schutzmaßnahmen	5
2 Hygiene	6
3 Lüften	6
4 Abstand	7
Räumliche Maßnahmen	7
Organisatorische Maßnahmen	7
Besprechungen, Sitzungen	8
5 Persönliche Maßnahmen	9
Masken	9
Handschuhe	10
6 Besondere Personengruppen	11
COVID-19-Risikogruppe	11
Schwangere Arbeitnehmerinnen	11
7 Notfallplanung	13
8 Unterweisung und Information	13
9 Besondere Tätigkeitsfelder	14
Fahrten zu Kundinnen und Kunden, Lieferdienste	14
Reinigung	14
Gesundheitsbereich	16
Baustellen	16
Handel	18
Gastronomie	18
Checkliste für KMU	19

Einleitung

Mit der schrittweisen Öffnung der Betriebe kehren immer mehr Beschäftigte an ihre Arbeitsstätte zurück. Das ist gut so, denn Ziel ist es, für so viele Menschen wie möglich eine Beschäftigung sicherzustellen.

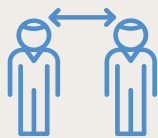
Gleichzeitig gilt es, die Infektionsgefahr für Beschäftigte so weit als möglich zu minimieren. Daher müssen allgemeine Gesundheitsschutzmaßnahmen auf betrieblicher Ebene bestmöglich umgesetzt werden.

Die in diesem Handbuch dargestellten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sollen Unternehmen und Beschäftigte bei der Umsetzung in der Praxis unterstützen. Die Empfehlungen gelten unabhängig von der Betriebsgröße und über alle Branchen hinweg. Als Hilfestellung für Klein- und Mittelbetriebe gibt es eine Checkliste am Ende des Handbuchs. Betriebe und Beschäftigte sind gemeinsam gefordert, die Maßnahmen umzusetzen und zu leben. Nur gemeinsam kommen wir gut durch die Krise.

1 Die wichtigsten Schutzmaßnahmen

Auch in der Arbeitswelt sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Ansteckung

- die Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter
- eine gute Händehygiene
- korrekte Hustenetikette
- Händeschütteln vermeiden
- keine Berührungen des eigenen Gesichtes mit möglicherweise kontaminierten Händen
- bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben



**1 bis 2 Meter
Abstand halten**



**Regelmäßig Hände
mit Seife oder alkohol-
haltigem Desinfektions-
mittel waschen**



**In Armbeugen oder
Taschentuch niesen,
Taschentuch entsorgen**



**Händeschütteln
und Umarmungen
vermeiden**



**Gesicht und vor allem
Mund, Augen und Nase
nicht mit den Fingern
berühren**



**Bei Anzeichen
von Krankheit
zu Hause bleiben**

2 Hygiene

- Waschgelegenheiten mit fließendem, warmem Wasser, Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel und Hautpflegemittel.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden regelmäßig reinigen.
- In Pausenbereichen und Pausenräumen, bei Tischplatten, Stühlen, Oberflächen von Koch- und Kühleinrichtungen auf Sauberkeit achten und regelmäßig desinfizieren.
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der sanitären Einrichtungen.
- Prüfen ob die Ressourcen für die Reinigung erhöht werden müssen oder deren Arbeit anders zu organisieren ist, um die Desinfektionstätigkeiten zu priorisieren.

3 Lüften

Alle Räume regelmäßig mehrmals täglich lüften!

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Raumluftechnische Anlagen (RLT)

Das Übertragungsrisiko über RLT (z. B. Lüftungs- und Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Empfehlungen für den Betrieb von RLT:

- RLT mit Außenluft nicht abschalten, die Außenluftvolumenströme nicht reduzieren.
- Außenluftströme wenn möglich erhöhen.
- Umluftanteile, soweit in den Anlagen vorhanden, zugunsten der Außenluftanteile soweit wie möglich reduzieren.
- Viruspartikel können sich im Inneren der Anlage an Oberflächen von Rotationswärmeübertragern (das sind Bauteile der Anlage) ansammeln und dadurch von der Abluft in die Zuluft gelangen. Daher wird empfohlen, rotierende Wärmeübertrager während SARS-CoV-2-Episoden (vorübergehend) abzuschalten. Andere Wärmeübertrager (wie z. B. Plattenwärmetauscher), die eine weitgehend vollständige Trennung zwischen Zu- und Abluft garantieren, stellen kein Problem dar.

4 Abstand

Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Wenn möglich kann für Arbeitsplätze auch ein größerer Abstand von zwei bis drei Metern vorgesehen werden. Risikobereiche müssen identifiziert werden, wie z. B. bei einem Zusammentreffen mehrerer Beschäftigte an einem Ort oder hohe Frequenz von Kundinnen- und Kundenkontakt.

Räumliche Maßnahmen

- Trennwände.
- Raumteiler.
- Scheiben.
- „Barrikade“ errichten, damit der Abstand eingehalten wird (z. B. Tisch vor Empfangspult stellen).
- Diskretions- und Abstandsbereiche kennzeichnen, z. B. mit Klebeband am Boden.
- Wartezonen schaffen (z. B. vor dem Eingang), Personenzahl je nach m² festlegen.

Organisatorische Maßnahmen

- Minimierung der anwesenden Personen, z. B. Home Office ermöglichen.
- Zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, um den nötigen Abstand zwischen den Personen in Umkleidebereichen wahren zu können.
- Zeitliche Staffelung der Arbeitspausen z. B. für die Einnahme des Mittagessens, um den nötigen Abstand zwischen den Personen wahren zu können.
- In fixen Teams arbeiten und Pause machen.
- Regeln für die Benützung des Lifts erstellen, z. B. nur einzeln.
- Konzept für Zutritt und Umgang für betriebsfremde Personen erstellen, z. B. über die Maßnahmen zu informieren, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.
- Regelung für Außendienstmitarbeiterinnen und –mitarbeiter erstellen.
- Dienstreisen, wenn möglich minimieren und Regelungen treffen. Arbeitsplatzgestaltung
- Trennen von Arbeitsbereichen in den Arbeitsräumen bzw. „auseinanderrücken“ der Arbeitsplätze, allenfalls Trennwände vorsehen.
- Zeitliche Staffelung der Arbeiten – Arbeiten gleichzeitig nur sofern technisch erforderlich.

- Arbeitsverfahren anwenden, die durch eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer alleine durchgeführt werden können.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.
- Ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung, getrennte Aufbewahrung, regelmäßige Reinigung, wenn möglich An- und Ausziehen zu Hause.

Besprechungen, Sitzungen

- Besprechungen und Sitzungen reduzieren, auf Alternativen umsteigen z. B. Videokonferenz.
- Maximale Personenzahl für Besprechungsräume je nach Größe festlegen, um den Schutzabstand einhalten zu können.
- Auf gute Lüftung des Besprechungsraumes achten, wenn möglich alle 30 Minuten lüften.

5 Persönliche Maßnahmen

Masken

Ein **Mund-Nasen-Schutz** wird für allgemeine Schutzzwecke, wie derzeit in Supermärkten, verwendet, während vor allem FFP 2 und FFP 3 Masken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Mund-Nasen-Schutz („OP Maske“)



Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz wird im Betrieb festgelegt und ist damit **Vereinbarungssache** zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist.

Immer dann, wenn unklar ist, ob die grundlegende Schutzmaßnahme „1-m-Abstand“ durchgängig eingehalten werden kann, ist eine mögliche Schutzmaßnahme, dass alle Personen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Diese reduziert das Verbreiten von Viren. Durch das Tragen der Maske ist das Gegenüber geschützt.

Atemschutzmaske FFP 2 oder FFP 3

Diese ist vor allem im Gesundheitsbereich relevant. Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung muss die betreuende Person folgende Schutzausrüstung tragen:

- FFP 2 oder FFP 3 Atemschutzmaske,
- Handschuhe und Haube,
- Schutzkleidung und Schutzbrille.

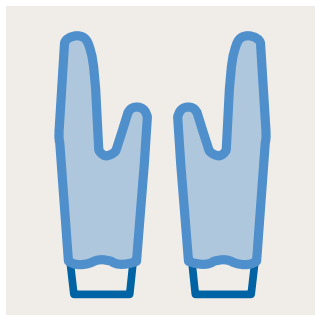
Stehen in diesen Fällen FFP2 oder FFP3 Atemschutzmasken nicht mehr zur Verfügung, dann muss auf den in weiterer Folge geeignetsten Schutz zurückgegriffen werden, das sind FFP1-Masken oder in weiterer Folge Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) Typ II + Typ IIR.

Gesichtsschutz („transparentes Schild vor dem Gesicht“)



Darüber hinaus ist ein Gesichtsschutz eine weitere Möglichkeit sich vor dem Auftreffen von Tröpfchen zu schützen. Der Gesichtsschutz ist stabiler und verrutscht in der Regel weniger. Ein ständiges ins Gesicht Greifen zum Geraderichten – wie beim Mund-Nasen-Schutz – ist hier weniger oft der Fall und wird daher vor allem in Bereichen mit körperlichen Einsatz als praktikable Alternative verwendet, wie z. B. für Kellner.

Handschuhe



- Es gilt die Grundregel: Handhygiene und die Vermeidung, sich ins Gesicht zu fassen, sind unumgänglich.
- Handschuhe können natürlich einen Schutz bieten. Für den Umgang muss es aber klare Regeln geben. Viele Kontaminationen entstehen beim Ablegen von Schutzhandschuhen, weil dies nicht richtig erfolgt.
- Im klinischen Bereich sind Schutzhandschuhe allerdings notwendig.
- Lange Tragezeiten von Handschuhen führen zu einer hohen Belastung der Haut durch Feuchtigkeit, aber auch die oftmalige Reinigung und Desinfizierung der Hände führt zu einer hohen Belastung der Haut. Hier sind geeignete Hautmittel zur Verfügung zu stellen. Unter Einbeziehung der Präventivfachkräfte (Arbeitsmedizin) ist abzuklären welche Hautmittel (für Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) geeignet sind und nach welchem Hautschutzplan die Anwendung erfolgen soll.

6 Besondere Personengruppen

COVID-19-Risikogruppe

- Personen mit schweren Erkrankungen sind besonders vulnerabel. Um diese Personengruppen zu schützen, wurde mit dem 3. COVID-19-Gesetz ein Freistellungsanspruch geschaffen.
- Betroffene Personen erhalten vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ein Informationsschreiben. Mit diesem können sie ihren behandelnden Arzt aufsuchen, der nach Beurteilung auf Basis der COVID-19-Risikodefinition gegebenenfalls ein COVID-19-Risikoattest ausstellt. Auch ohne Informationsschreiben ist es möglich den Arzt aufzusuchen, wobei auch hier ein Risikoattest nur für schwere Krankheitsbilder ausgestellt werden kann. Die Definition der Risikogruppe erfolgt per Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend.
- Die betroffene Person kann das Risikoattest dem Arbeitgeber vorlegen. Dieser hat zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren.
- Ist dies nicht der Fall, so hat der Betroffene Anspruch auf Freistellung unter Entgeltfortzahlung.
- Einer der wesentlichen Schritte ist die Implementierung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz im Betrieb. Hier sollte der Arbeitsmediziner bzw. die Arbeitsmedizinerin in der betrieblichen Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Schwangere Arbeitnehmerinnen

Die Unsicherheiten und Ängste bei schwangeren Mitarbeiterinnen sind groß. Entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Deutschland wird davon ausgegangen:

- Schwangere scheinen der WHO und deren Daten aus China zufolge kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu haben.
- Basierend auf den bisher vorliegenden wenigen Untersuchungen und Fallberichten aus China zu Immunreaktionen bei Neugeborenen kann eine Übertragung im Mutterleib nicht ausgeschlossen werden.
- Die Datenlage ist derzeit aber noch nicht ausreichend, um diese und andere Fragen zu COVID-19 in der Schwangerschaft sicher zu beantworten.

Demgemäß gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage für eine Dienstfreistellung von schwangeren Mitarbeiterinnen, es sind aber folgende Maßnahmen zu treffen:

1. In Bereichen der unmittelbaren Betreuung wie im Gesundheitsbereich – dort wo Schutzmasken FFP1, FFP2 oder FFP 3 getragen werden müssen – dürfen Schwangere nicht arbeiten. Diese Masken erschweren die Atmung und sind daher für Schwangere verboten. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist für Schwangere allerdings zulässig. Eine Pause (ebenfalls auf Grund des Atemwiderstandes infolge der Maske) wird empfohlen, nach längstens einer Stunde oder früher, wenn die Schwangere Beschwerden hat wie z. B. Schwindel, Kopfschmerzen oder Atemnot.
2. In anderen Bereichen mit erhöhtem Kundenkontakt sollten Schwangere möglichst aus dem direkten Kundenkontakt abgezogen werden und anderweitig im Betrieb eingesetzt werden. Die allgemeinen Hygienestandards sind natürlich zu setzen, insbesondere ist organisatorisch zu gewährleisten, dass der Abstand von mindestens einem Meter auch eingehalten wird.
3. In Gesundheitsberufen oder in der Kinderbetreuung im Kindergarten dürfen Schwangere nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Schutzabstand nicht sicher eingehalten werden kann.
4. In Einzelfällen kann es möglich sein, dass auch Schwangere bei Nichteinhaltung des Schutzabstandes Arbeiten durchführen dürfen (ohne Atemschutzmaske), die Voraussetzungen dafür sind unter Hinzuziehung der arbeitsmedizinischen Betreuung in der Evaluierung zu definieren.

7 Notfallplanung

Es sollte eine Handlungsanleitung erstellt werden, wie rasch vorgegangen werden kann, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an Corona erkrankt ist oder krankheitsverdächtig ist. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sollten von den Kolleginnen und Kollegen zunächst abgesondert und angeleitet werden das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben. Die betroffene Person sollte von zu Hause in jedem Fall die Gesundheitshotline 1450 anrufen. Geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden ob ein begründeter Verdacht vorliegt.

Empfehlung Rotes Kreuz: https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/Images/News/2020/corona-quarantaene_arbeitsplatz.pdf

8 Unterweisung und Information

Unabhängig davon, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden, ist es essentiell, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch entsprechend unterwiesen werden.

Insbesondere in Zusammenhang mit persönlicher Schutzausrüstung und persönlichen Maßnahmen ist eine verständliche, umfassende Unterweisung erforderlich (z. B. richtiges Händewaschen, Verwenden von Desinfektionsmitteln, An- und Ablegen von Masken).

Zur Information und Erinnerung sollten Plakate an wichtigen Stellen im Betrieb aufgehängt werden.

9 Besondere Tätigkeitsfelder

Fahrten zu Kundinnen und Kunden, Lieferdienste

- Keine Arbeiten bei Kundinnen oder Kunden, die unter Quarantäne stehen!
- Reduzierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ein Mindestmaß – insgesamt, aber auch für die einzelnen Arbeitsschritte.
- Arbeitsabläufe so gestalten, dass vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Arbeitsstätte zu reduzieren.
- Transport der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nur wenn der Sicherheitsabstand im Fahrzeug eingehalten werden kann. Nach den gesundheitsrechtlichen Regelungen dürfen gemeinsame Fahrten zur Berufsausübung durchgeführt werden, wenn alle Schutz über Mund und Nase tragen.
- Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst beschränken.
- Innenräume der Betriebsfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.
- Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren. Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung auch Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.
- Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene zu schaffen. Firmenfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszurüsten.

Reinigung

- Reinigungskräfte in exponierten Bereichen müssen zu ihrem Eigenschutz Schutzhandschuhe verwenden und auch über die richtige Verwendung unterwiesen werden (Richtiges Ausziehen der eventuell kontaminierten Handschuhe).
- Es ist zu evaluieren, ob auch noch weitere Persönliche Schutzausrüstung notwendig ist. Keinesfalls darf in einem möglicherweise exponierten Bereich mit einem Hochdruckreiniger gearbeitet werden, da es dadurch zu einem Verspritzen von potentiell infektiösem Material kommen kann.

- Arbeitsmediziner bzw. Arbeitsmedizinerinnen und sonstige Fachleute, besonders Hygienefachkräfte, sind der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten beizuziehen.

Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle

- Die entsprechenden Reinigungsmittel und die dazugehörigen Reinigungsutensilien vor dem Eintritt in den Raum vorbereiten, sowie Mundschutz (medizinischer Gesichtsschutz Typ II) anlegen, Augenschutz und Handschuhe anziehen, bevor der Raum betreten wird.
- Eine Unterweisung im korrekten An- und Ablegen von Mundschutz und persönlicher Schutzausrüstung muss zuvor erfolgt sein.
- Eine gute Arbeitshygiene ist oberstes Gebot!
- Räume durch Öffnen von Fenstern gut durchlüften (Querlüftung).
- Besteht keine Möglichkeit zur Durchlüftung der Räume, ist in Absprache mit den Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu klären, wie für eine Verdünnung der Viruslast in der Raumluft gesorgt werden kann (Klimaanlagen können nur dann zur Verdünnung der Viruslast genutzt werden, wenn sie weitestgehend im Abluftbetrieb geführt werden)
- Jene Bereiche/Gegenstände/Oberflächen (u.a. Tastaturen, Bedienelemente, Türklinken), die von Erkrankten berührt wurden, sind sorgfältig zu reinigen. Optimaler Weise durch eine Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit.
- Gebrauchte Schutzausrüstung (Mundschutz und Handschuhe) und sonstige Abfälle entsorgen.
- Nach dem Verlassen des Raumes Händehygiene durchführen.
- Arbeitskleidung unmittelbar nach durchgeführter Reinigung des kontaminierten Bereiches wechseln (und in dafür vorgesehenem Wäschesack dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur Reinigung übergeben).
- Danach ist die Nutzung des Raumes wieder möglich.

Dies gilt nicht für die Reinigung von Patientenzimmern in Krankenhäusern, hier kommen Vorschriften der Krankenhaus-Hygiene zur Anwendung.

Gesundheitsbereich

Medizinischer Bereich und Pflege

- Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19 Erkrankung muss die betreuende/ untersuchende Person, je nach Tätigkeit, FFP 2 oder FFP3 Atemschutzmaske, Haube, Handschuhe, Schutzkleidung und Schutzbrille tragen.
- Stehen in diesen Fällen FFP2 oder FFP3 Atemschutzmasken nachweislich nicht mehr zur Verfügung, dann muss auf den in weiterer Folge geeignetsten Schutz zurückgegriffen werden, das sind FFP1-Masken oder in weiterer Folge Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) Typ II + Typ IIR.
- Der Kontakt mit erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen im Patientenzimmer oder Untersuchungsraum (ohne Aerosol produzierende Tätigkeit) mit Mund-Nasen-Schutz - oder FFP1 Maske ist im Regelbetrieb nur dann zulässig, wenn die Patientin/der Patient auch einen Mund-Nasen-Schutz (Typ I) trägt. Ist das nicht der Fall, so müsste das Personal mindestens eine FFP2 Maske tragen.
- In allen anderen Fällen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz für das Betreuungspersonal und die betreuten Personen zweckmäßig (sofern nachweislich keine FFP2 oder FFP3 Atemschutzmasken zur Verfügung stehen).
- Immer wenn Mund-Nasen-Schutz im Gesundheitsbereich getragen wird, kann ein Gesichtsschutz erforderlichenfalls einen zusätzlichen Schutz gegen das Auftreffen von groben Tröpfchen bilden

Zahnmedizin

- Ein Bereich mit hoher Gefährdung für das Personal ist die Zahnmedizin. Durch die verwendeten Gerätschaften entstehen Aerosole, die durch ihre kleine Größe über längere Zeit in der Luft schweben und sich dadurch mit der Luftzirkulation im Raum verteilen.
- Der geeignete Schutz ist in diesem Bereich eine FFP3 Atemschutzmaske. Sollte nachweislich keine FFP3 Atemschutzmaske erhältlich sein, so muss aus arbeitsmedizinischer Sicht die Maske mit dem höchsten Schutzniveau verwendet werden. Dies sind in absteigender Folge: FFP 3 > FFP 2 > FFP 1 > medizinischer Gesichtsschutz (OP-Maske) Typ II + Typ IIR.
- Ergänzend sollte ein Gesichtsschutz (Visier) getragen werden.

Baustellen

Seitens der Sozialpartner wurde ein Leitfaden für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19 vereinbart. Dieser umfasst einen 8-Punkte-Maßnahmenkatalog, der unter Mitwirkung des Zentral-Arbeitsinspektorates erarbeitet wurde:

1. **Grundsätzliches:** Alle Maßnahmen, die im öffentlichen Raum einzuhalten sind, gelten auch für Baustellen, wie 1-m-Abstand, Händewaschen, nicht ins Gesicht greifen, etc.
2. **Zusätzlich sind arbeitshygienische Maßnahmen vorgeschrieben:** Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen, Einrichtungen auf der Baustelle wie Aufenthaltscontainer, Sanitäranlagen oder Waschgelegenheiten müssen regelmäßig gereinigt werden.
3. **Zusätzlich sind organisatorische Maßnahmen vorgeschrieben:** zeitliche Staffelung der Beschäftigten, Staffelung beim Umkleiden, zeitliche Staffelung der Pausen, zusätzliche Pausenräume, Trennen von Arbeitsräumen der verschiedenen Gewerke, etc.
4. **Schutzausrüstung für Arbeiten, bei denen der 1-m-Abstand im Freien nicht möglich ist, in geschlossenen Räumen und beengten Verhältnissen wie Kanälen oder Schächten,** je nach Erfordernis Schutzmasken unterschiedlicher Klassen, Vollvisierhelme, etc. Wenn die Ausrüstung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sind die Arbeiten einzustellen.
5. **Risikogruppen,** also Arbeitnehmer, die unter Vorerkrankungen leiden, dürfen in diesen Bereichen nicht eingesetzt werden.
6. **Firmenbusse und Personentransporte:** Bei Fahrten hin und weg von der Baustelle und Transporten auf der Baustelle ist grundsätzlich der Abstand von einem Meter einzuhalten. Nach den gesundheitsrechtlichen Regelungen dürfen gemeinsame Fahrten zur Berufsausübung mittlerweile durchgeführt werden, wenn alle Schutz über Mund und Nase tragen (ohne Einhaltung des Abstands).
7. **Schlafräume:** Bauarbeiter dürfen nur noch in Einzelzimmern untergebracht werden.
8. **Baustellenkoordination:** Ab einer gewissen Größe muss es schon jetzt verpflichtend einen Baustellenkoordinator geben. Dieser ist ab jetzt auch für die Überwachung dieser Maßnahmen zuständig, muss auf den Einsatz der Schutzausrüstung achten, darauf, dass die Abstände eingehalten werden, etc. Hier nähere Informationen zum Leitfaden für die Baubranche: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Baustellen.html

Handel

Seit 14. April 2020 werden die Geschäfte wieder schrittweise geöffnet. Dabei sind folgende Schutzmaßnahmen zu beachten (Stand 29. April 2020).

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt sowie Kundinnen und Kunden müssen eine mechanische Schutzvorrichtung tragen, die vor Tröpfcheninfektion schützt (Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren)
- sämtliche Personen müssen zueinander einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.
- Durch geeignete Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² der Gesamtverkaufsfläche zur Verfügung stehen.

Die Regelungen werden an die aktuelle Situation vom Gesundheitsministerium angepasst. Hier der Link zu den Verordnungen: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Gastronomie

Mit 15. Mai 2020 dürfen Gastronomiebetriebe wieder öffnen. Dazu gibt es für Kundinnen und Kunden sowie für Betreiber branchenspezifische Verhaltensregeln, die als Hilfestellung für die Praxis dienen. Hier nähere Informationen: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Checkliste für KMU

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit COVID-19	Ja	Nein	Wer	Bis wann
Hygiene				
Waschgelegenheiten, Seife, Einweghandtücher, Desinfektions- und Hautpflegemittel für alle vorhanden?				
Regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die mehrere Personen angreifen (z.B. Türgriffe) oder benützen (z.B. Tischplatten, sanitäre Einrichtungen) veranlasst?				
Lüften				
Regelmäßiges mehrmaliges Lüften veranlasst, mindestens jede Stunde (öfters bei Besprechungen und sonstiger höherer Personenanzahl im Raum)? oder Raumluftechnische Anlagen (z.B. Lüftungs- und Klimaanlage) auf ausreichende Leistung eingeschaltet?				
Abstand				
Alle Arbeitsplätze und Begegnungszonen im Betrieb darauf hin geprüft ob der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann?				
Home Office möglich?				
Notwendige Veränderungen veranlasst, z.B. Trennwände, Kennzeichnung von Abstandsbereichen, Schreibtische auseinander gerückt?				
Staffelung von Beginn der Arbeitszeit und Pausen der Beschäftigten möglich?				
Können Arbeitsverfahren umgestellt so werden, dass sie durch eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer alleine durchgeführt werden können?				
Bildung von Arbeitsgruppen, die keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben, möglich? (z.B. fixe Montageteams)				
Umgang mit betriebsfremden Personen festgelegt?				
Umgang im Außendienst sowie bei Kundinnen und Kunden festgelegt?				
Regelmäßige Reinigung des Firmenautos veranlasst?				
Regelmäßige Reinigung von Werkzeug veranlasst?				
Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung festgelegt (getrennte Aufbewahrung, regelmäßige Reinigung, An- und Ausziehen zu Hause möglich)?				

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit COVID-19	Ja	Nein	Wer	Bis wann
Persönliche Maßnahmen				
Arbeitsplätze und Bereiche identifiziert, an denen der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann?				
Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos festgelegt (z. B. alle tragen Mund-Nasen-Schutz)?				
Besondere Personengruppen				
Maßnahmen für COVID-19-Risikogruppe erforderlich und getroffen?				
Maßnahmen für Schwangere erforderlich und getroffen (z. B. möglichst von unmittelbaren Kundenkontakt abziehen)?				
Notfallplanung				
Handlungsanleitung, wie vorzugehen ist, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an Corona erkrankt ist oder krankheitsverdächtig ist, erstellt?				
Unterweisung und Information				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen unterwiesen?				
Information und Erinnerungen zu wichtigen Themen (z. B. Händehygiene, Abstand halten) an wichtigen Stellen ausgehängt (z. B. Plakate von der AUVA)?				

